

Informationsveranstaltung mit den WPI¹ am 29.8.2023

Häufig gestellte Fragen

Inhaltsverzeichnis

1	EINGABEMASKE/ERFASSUNGSTOOL	2
1.1	WIRD ES EINE ZENTRALE ERFASSUNGSPLATTFORM GEBEN?	2
2	FRAGEN ZUM THEMENGEBIET AUSLAGERUNG	2
2.1	WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KLEINE UND MITTLERE WERTPAPIERFIRMEN / WERTPAPIERINSTITUTE?	2
3	FRAGEN ZUM ZEITPUNKT DER ANWENDUNG VON XBRL.....	3
3.1	AB WANN MÜSSEN DIE MELDUNGEN IM XBRL-FORMAT ERFOLGEN?	3
4	FRAGEN ZUM THEMA EINREICHUNG UND TEST.....	3
4.1	BESTEHT DIE MÖGLICHKEIT IM VORHINEIN TESTS DURCHZUFÜHREN?	3
5	FRAGEN ZUM THEMA PAPIERMELDUNGEN	4
5.1	KÖNNEN MELDUNGEN ZUKÜNFTIG NUR NOCH ELEKTRONISCH ERFOLGEN?	4
5.2	FRAGEN ZU AUSBAUSTUFEN VON PRISMA	4
6	FRAGEN ZUM THEMA DIENSTLEISTER	4
7	FRAGEN ZUM XBRL-FORMAT	4
7.1	WARUM WIRD DAS XBRL-FORMAT EINGEFÜHRT?.....	4
7.2	ANSPRECHPARTNER XBRL	5
7.3	FRAGEN ZUM INHALT DER XBRL-MELDUNGEN	5
7.4	FRAGEN ZUR UMWANDLUNG VON EXCEL IN XBRL	5
8	FRAGEN ZUM IDENTIFIKATOR LEI	6
9	FRAGEN ZU PRISMA	6
9.1	FRAGEN ZUM ZUGANG ZU PRISMA.....	6
9.2	FRAGEN ZUM GO LIVE PRISMA.....	6
9.3	FRAGEN ZUR ABGRENZUNG EXTRANET UND PRISMA.....	7
10	FRAGEN ZU MELDUNGEN IM JAHR 2023	7
11	KORREKTUR JAHRESABSCHLUSS.....	7
12	FRAGEN ZUR VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT DER MELDUNG.....	8
13	TAXONOMIE MELDESTICHTAG 31.12.2023.....	8
13.1	WELCHE TAXONOMIE VERSION IST AM 31.12.2023 ANZUWENDEN?	8
14	FRAGEN ZUR EINREICHUNGSFRIST 31.12.2023	8
14.1	IST ES MÖGLICH DIE FRIST ZUR EINFÜHRUNG DES XBRL-FORMATES ZU VERLÄNGERN? ..	8
15	FRAGEN ZUM TESTVERFAHREN PRISMA.....	8
15.1	TESTVERFAHREN FÜR PRISMA	8

¹ Unter „WPI“ werden in dieser Dokumentation Wertpapierinstitute bzw. Wertpapierfirmen abgekürzt.
Stand: Oktober 2023

15.2	TESTVERFAHREN IN AKTUELLEN ANWENDUNGEN FÜR XBRL-EINREICHER (BEFRISTET BIS ZUR BETRIEBSAUFNAHME VON PRISMA AM 1.1.2024)	9
16	FRAGEN ZU KORREKTUREN	9
16.1	WANN MÜSSEN MELDUNGEN KORRIGIERT WERDEN?.....	9
17	LINKS.....	9
17.1	LINK ZUR SEITE DER EBA.....	9
17.2	LINK ZUR SEITE DER BUNDESBANK	9

1 Eingabemaske/Erfassungstool

1.1 Wird es eine zentrale Erfassungsplattform geben?

Eine Erfassungsplattform für ITS-Meldungen ist aktuell nicht geplant. Es gibt bereits zahlreiche Softwarelösungen bzw. Anbieter von Dienstleistungen, die WPI bei der Erstellung von Meldungen im XBRL-Format unterstützen.

2 Fragen zum Themengebiet Auslagerung

2.1 Welche Vorschriften gelten für Kleine und Mittlere Wertpapierfirmen / Wertpapierinstitute?

Bis die geplanten WPI/WPF-Auslagerungsvorschriften angewendet werden, gelten die BA MaRisk unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit.

Zur Anwendung der MaRisk u. a. Verlautbarungen auf die Wertpapierfirmen / Wertpapierinstitute finden sich auf der BaFin-Homepage in den FAQ die folgenden Angaben:

„BaFin - Banken, Finanzdienstleister und Wertpapierinstitute - Neue Vorgaben für Wertpapierinstitute“

Nach dem 26.06.2021 werden die Verlautbarungen

- Rundschreiben 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk
- Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) - Risikotragfähigkeitsleitfaden
- Rundschreiben 10/2017 (BA) in der Fassung vom 14.09.2018: Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT – BAIT
- Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB
- Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB,

wie sie in der Vergangenheit für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken galten, vorerst weiterhin sinngemäß und in der jeweils aktuellen Fassung auch für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute / Wertpapierfirmen angewandt.

Mit Blick auf Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute / Wertpapierfirmen gilt, dass diese die betreffenden Anforderungen lediglich insoweit zu beachten haben, wie dies vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten geboten erscheint.

In dieser proportionalen und sinngemäßen Anwendung gelten diese Verlautbarungen als Teil der Auslegung der einschlägigen Regelungen des Kapitels 5 Abschnitt 1 WpIG durch die BaFin.

Eine eigene Verlautbarung für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute / Wertpapierfirmen bezüglich der Mindestanforderungen an das Risikomanagement und für den Risikotragfähigkeitsleitfaden ist geplant und soll öffentlich konsultiert werden. Betroffenen Instituten wird ein angemessener Zeitraum zur Umsetzung eingeräumt werden.

3 Fragen zum Zeitpunkt der Anwendung von XBRL

3.1 Ab wann müssen die Meldungen im XBRL-Format erfolgen?

Ab dem Meldestichtag 31.12.2023 müssen Meldungen im XBRL-Format bei der Deutschen Bundesbank eingereicht werden. Es besteht die Anforderung an meldepflichtige Institute, bis zum Tag der Einreichungsfrist eine valide Meldung an die Aufsicht zu übermitteln. Auftretende Fehler sind gemäß [des delegierten Rechtsakts](#) (ITS) unverzüglich zu korrigieren.

4 Fragen zum Thema Einreichung und Test

4.1 Besteht die Möglichkeit im Vorhinein Tests durchzuführen?

Die Bundesbank betreibt eine Kundentestumgebung, auf der Meldepflichtige ihre Meldungen vorab testen können. Die Einreicher sind gehalten, nur valide und vorab hinreichend überprüfte Meldungen in das Produktivsystem bei der Bundesbank einzureichen. Wenn bei der Bundesbank festgestellt wird, dass die Einreichung nicht valide ist, wird das meldepflichtige Institut um eine Korrektur ersucht; bei gewissen Validierungen (Schweregrad „warning“) kann u.U. anstatt einer Korrektur auch eine Begründung ausreichend sein, dass der Sachverhalt richtig gemeldet wurde (Regeln, die für manche Institute aus bestimmtem Grund nicht eingehalten werden können).

Bitte beachten Sie, dass für die Einreichung von XBRL-Meldungen unter der Maßgabe der neuen Bundesbankanwendung PRISMA spezifische Modalitäten für die bereits seit August 2023 laufende Kundentestphase zu beachten sind. Entsprechende Informationen zur Registrierung für diese Kundentests können unserer Website zu PRISMA entnommen werden [PRISMA: Weiterentwicklung des aufsichtlichen Meldewesens | Deutsche Bundesbank](#)

5 Fragen zum Thema Papiermeldungen

5.1 Können Meldungen zukünftig nur noch elektronisch erfolgen?

Die für PRISMA relevanten Meldungen der Wertpapierfirmen / Wertpapierinstitute beziehen sich ausschließlich auf die Vorgaben des ITS on Reporting der EBA sowie des heutigen Risikotragfähigkeitsmeldewesens, welche ausschließlich elektronisch einzureichen sind.

Etwaige nationale Meldeverpflichtungen für Wertpapierfirmen / Wertpapierinstitute (zur elektronischen oder papierhaften Einreichung) bleiben davon unberührt.

5.2 Fragen zu Ausbaustufen von PRISMA

PRISMA soll ab 01.01.2024 in einer Grundstufe in die Produktion gehen. In einer Ausbaustufe ist angedacht, auch bestehende nationale Meldeverpflichtungen in die neue Meldestrecke zu integrieren. Dies bedeutet jedoch keine XBRL-Formatvorgabe für Meldebereiche, die heute im XML-Format einzureichen sind. Mit dem Beginn entsprechender Arbeiten ist im 2. Halbjahr 2024 zu rechnen.

6 Fragen zum Thema Dienstleister

Die Ausübung von Wertpapierdienstleistungen ist neben den Kriterien der zugrundeliegenden Erlaubnis selbst auch an hinreichende organisatorische Strukturen der Institute gekoppelt. Die Ausübung von Wertpapiergeschäften ist hierbei auch daran geknüpft, dass hinreichende Strukturen geschaffen werden, um die meldetechnischen Vorgaben der Aufsicht vollumfänglich abdecken zu können.

Die Aufsicht spricht keine Empfehlungen für Dienstleister zur Abwicklung der XBRL-Meldewesenprozesse aus.

7 Fragen zum XBRL-Format

7.1 Warum wird das XBRL-Format eingeführt?

Durch das Inkrafttreten des europäischen Aufsichtsrahmens für Wertpapierfirmen / Wertpapierinstitute wurden einheitliche Meldevorgaben für alle europäischen Wertpapierfirmen / Wertpapierinstitute, in Abhängigkeit von der jeweiligen Einstufung der Größe des Institutes i. S. d. WpIG, eingeführt. Bei den Mittleren und Kleinen Wertpapierfirmen / Wertpapierinstituten richten sich die Meldeanforderungen konkret nach den Vorgaben des Artikel 54 IFR (Verordnung (EU) 2019/2033), die durch den technischen Durchführungsstandard konkretisiert werden (Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 vom 10. Dezember 2021). Danach übermitteln die Wertpapierfirmen / Wertpapierinstitute die Informationen „in den von den zuständigen Behörden festgelegten Datenaustausch- und Präsentationsformaten“ (siehe Artikel 8 Absatz 1 der Durchführungsverordnung) – und damit ist die Anforderung identisch zu der im europäischen Meldewesen für Kreditinstitute ausgestaltet (siehe Artikel 21 Absatz 1 Durchführungsverordnung (EU) 2021/451).

Im Sinne einer effizienten und reibungslosen Implementierung des Meldewesens für Wertpapierfirmen / Wertpapierinstitute ist daher im Bereich des IFD/IFR-Meldewesens ebenfalls ein XBRL-basiertes Meldeformat notwendig, wie auch im Bereich der Kreditinstitute – auch um dem Markt seitens der Bundesbank eine einheitliche Schnittstelle zur Verfügung zu stellen. Um für eine Umstellung einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen, haben wir uns bereits mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 im Rahmen der öffentlichen Konsultation an alle Wertpapierfirmen / Wertpapierinstitute, deren Verbände und Anbieter von Serviceleistungen im Bereich des aufsichtlichen Meldewesens gewandt. Die Umstellung auf ein XBRL-basiertes Meldewesen wurde bereits zu dem Zeitpunkt angekündigt.

7.2 Ansprechpartner XBRL

Die Bundesbank kann auf Basis eingereicherter Meldungen bei einer eventuell notwendigen Fehleranalyse unterstützen. Grundsätzlich gibt es zum Thema XBRL entsprechende Organisationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene (XBRL Deutschland, XBRL Europe, XBRL International). Mögliche Ansprechpartner können auch die Anbieter entsprechender Softwarelösungen bzw. Dienstleistungen sein.

Die Deutsche Bundesbank steht unter banken-dv-koordination@bundesbank.de für Rückfragen aus dem Meldeprozess zur Verfügung; eine technische XBRL-Beratung bieten wir nicht an.

7.3 Fragen zum Inhalt der XBRL-Meldungen

Die Wertpapierfirmen / Wertpapierinstitute sind gehalten, ab dem Meldestichtag 31.12.2023 die für sie relevanten Meldungen gemäß der EBA-Taxonomie 3.2 (Package IF) einzureichen. Details des ITS können folgender Website entnommen werden.

[XBRL-Taxonomien gemäß ITS on reporting der EBA \(Taxonomie 3.2\) | Deutsche Bundesbank](#)

Taxonomien

 [EBA-Taxonomie 3.2 \(Package COREP\)](#)

03.05.2022 | 21 MB, ZIP

 [EBA-Taxonomie 3.2 \(Package IF\)](#)

03.05.2022 | 3 MB, ZIP

7.4 Fragen zur Umwandlung von Excel in XBRL

Die Erstellung einer validen XBRL-Meldedatei setzt den Einsatz einer entsprechenden Softwarelösung bzw. Dienstleistung voraus. Beides ist am Markt verfügbar. Die am Markt verfü-

baren Lösungen adaptieren die zur Meldungserstellung und -abgabe relevanten EBA-Taxonomien auf unterschiedliche Arten. Eine weit verbreitete ist, dass aus der EBA-Taxonomie die zu meldenden Attribute abgeleitet und in Formularform ausfüllbar zur Verfügung gestellt werden.

Eine Anleitung zur Erstellung von XBRL-Meldedateien kann die Deutsche Bundesbank nicht bereitstellen, da es unterschiedliche Lösungsansätze gibt, die alle auf der jeweiligen Taxonomie der EBA basieren.

8 Fragen zum Identifikator LEI

Die Verarbeitung von XBRL-Instanzen in PRISMA erfolgt unter der Maßgabe, dass innerhalb der Meldung nur noch der LEI Code des Meldepflichtigen als Identifier zur Anwendung kommt. Im Dateinamen wird weiterhin die sog. (Kredit-) Gebernummer verwendet. Die Dateinamenskennung ist unseren einschlägigen Spezifikationen zu entnehmen, s.a. [PRISMA: Weiterentwicklung des aufsichtlichen Meldewesens | Deutsche Bundesbank](#)

9 Fragen zu PRISMA

9.1 Fragen zum Zugang zu PRISMA

Alle maßgeblichen Informationen zum Registrierungsverfahren zur Teilnahme am Kundentest sowie zur Nutzung entsprechender einschlägiger Identifier (hier: LEI Code in der XBRL-Instanz selbst) sind auf der Bundesbank Website [PRISMA: Weiterentwicklung des aufsichtlichen Meldewesens | Deutsche Bundesbank](#) verfügbar und in der Präsentation vom 29.08.2023 verlinkt. Es sind dort auch die Rahmenbedingungen/Fachspezifikationen zu Einreichungen ab Produktivaufnahme von PRISMA hinterlegt.

Bestehende Extranet-Berechtigungen meldepflichtiger Institute dürfen nicht „Stage-übergreifend“ vom bisherigen Produktivbetrieb des Extranets auf die Testumgebung gespiegelt werden.

- Für [erstmalige XBRL-Einreicher](#) ist eine doppelte Registrierung erforderlich, sowohl für PRISMA-Kundentests als auch für den Produktivbetrieb ab 01.01.2024.
- Sofern ein WPI [bereits XBRL-Meldungen](#) im heute gültigen Fachverfahren im Extranet einreicht, können die zugehörigen Geschäftsangaben, einschließlich der vergebenen User-Kennung, für die PRISMA-Produktiveinreichung im Hintergrund automatisch in das eigens hierzu neu angelegte Postfach von der Bundesbank übernommen werden. In diesem Fall ist kein zweiter Registrierungsvorgang durch das meldepflichtige WPI/WPF für die Produktiveinreichung erforderlich.

9.2 Fragen zum Go Live PRISMA

Der Umfang an ITS-Meldungen seitens der meldepflichtigen WPI/WPF ist abhängig von deren Größe. Kleine und Mittlere WPI/WPF haben gemäß EBA-ITS die Module IF_Class2 bzw. Stand: Oktober 2023

IF_Class3 im XBRL-Format einzureichen. Für Gruppenkonstellationen kann unter bestimmten Bedingungen die Meldung IF_GroupCapitalTest hinzukommen.

Ab dem Meldestichtag 31.12.2023 sind die Meldungen verpflichtend im XBRL-Format einzureichen.

Künftig sind auch die Meldungen nach Art. 55 der IFR zur Berechnung der Schwellenwerte, ab der ein WPI/WPF als CRR-KI eingestuft werden muss, im XBRL-Format abzugeben. Ein genauer Starttermin hierzu ist noch nicht bekannt, wird aber rechtzeitig kommuniziert.

Meldungen des nationalen Meldewesens (z.B. gemäß WpIG-Anzeigenverordnung unterjährige Bilanz und GuV-Daten) werden b.a.w. im bewährter Weise im XML-Format an die Bundesbank zu melden sein, d.h. diese sind zunächst nicht Gegenstand der neuen Meldestrecke PRISMA. Darüber hinaus steht auch weiterhin die Online-Erfassungsplattform zur Übermittlung von Meldungen des nationalen Meldewesens zur Verfügung. In PRISMA werden ab dem 01.01.2024 nur Meldungen gemäß ITS on Supervisory Reporting der EBA sowie nach nationalem Risikotragfähigkeitsmeldewesen (ohne Relevanz für WPI/WPF) verarbeitet.

9.3 Fragen zur Abgrenzung Extranet und PRISMA

Das ExtraNet bleibt für den Up- und Download von Dateien die maßgebliche Anwendung zur Meldeeinreichung. PRISMA ist die Anwendung, die die hereingenommenen Dateien weiterverarbeitet. Beide Anwendungen sind verknüpft und kommunizieren im Meldeprozess zu Einreichungen, Rückmeldungen und Begründungsdateien miteinander.

10 Fragen zu Meldungen im Jahr 2023

Der Umfang an ITS-Meldungen seitens der meldepflichtigen WPI/WPF ist abhängig von deren Größe. Kleine und Mittlere WpIs haben gemäß EBA-ITS die Module IF_Class2 bzw. IF_Class3 im XBRL-Format einzureichen, für Gruppenkonstellationen kann unter bestimmten Bedingungen die Meldung IF_GroupCapitalTest hinzukommen.

Die IF-Meldungen zum ITS zum Referenzstichtag 30.09.2023 können weiterhin übergangsweisen im Excel-Einreichungsverfahren bereitgestellt werden.

Ab dem Meldestichtag 31.12.2023 sind die Meldungen verpflichtend im XBRL-Format einzureichen.

11 Korrektur Jahresabschluss

Meldungen, die bis zum 11.02.2024 bzw. dem darauffolgenden Arbeitstag einzureichen sind, können nur auf Basis vorläufiger Jahreszahlen erfolgen. Sofern sich Änderungen ergeben, ist eine Korrekturmeldung zeitnah nach Feststellung des Jahresabschlusses einzureichen. Die einschlägige technische Durchführungsverordnung (EU) 2019/2284 macht hierzu keine genauen zeitlichen Angaben, bis wann die Korrektur erfolgen muss. Sofern sich Änderungen aufgrund der Feststellung des Jahresabschlusses ergeben, wird eine zeitnahe Einreichung der Korrekturmeldung erwartet.

12 Fragen zur Verantwortung für den Inhalt der Meldung

Das meldepflichtige Institut ist verpflichtet, die Meldedaten korrekt, klar und konsistent mit jenen Daten aufzustellen, die im Institut für interne Steuerungszwecke genutzt werden. Die technische Umwandlung in das XBRL-Format erfolgt i.d.R. auf der Basis dieser Ausgangslage. Die übermittelten Daten stellen eine Aussage des Instituts gegenüber den Aufsichtsbehörden dar.

13 Taxonomie Meldestichtag 31.12.2023

13.1 Welche Taxonomie Version ist am 31.12.2023 anzuwenden?

Zum Meldestichtag 31.12.2023 gilt für das IF-Meldewesen die Taxonomieversion 3.2. Wertpapierfirmen / Wertpapierinstitute (IF) sind von der Taxonomieversion 3.3 nicht betroffen.

14 Fragen zur Einreichungsfrist 31.12.2023

14.1 Ist es möglich die Frist zur Einführung des XBRL-Formates zu verlängern?

Eine Fristverlängerung für die Einreichung im XBRL-Format für den Referenzstichtag 31.12.2023 ist nicht vorgesehen. Die Meldungen sind im XBRL-Format bis zum 11.02.2024 bzw. dem darauffolgenden Arbeitstag bei der Bundesbank einzureichen.

15 Fragen zum Testverfahren PRISMA

15.1 Testverfahren für PRISMA

Kudentests mit PRISMA sind seit dem 7. August 2023 möglich. Siehe hierzu Informationen auf der Website PRISMA: Weiterentwicklung des aufsichtlichen Meldewesens | Deutsche Bundesbank. Registrierungsanfragen laufen über ein dort bereitgestelltes Formular bei der Bundesbank auf.

Ein Kleines WPI/WPF soll nach der Registrierung zu den PRISMA-Kudentests ausschließlich Meldungen zur maßgeblichen Class 3-Einreichung verwenden. Meldungen zu anderen Stichtagen werden aufgrund der Stammdaten des Instituts nicht akzeptiert und als fehlerhaft zurückgemeldet.

Das Testverfahren kann das Institut entweder selbst nutzen oder es beauftragt einen Dienstleister. Beide Wege sind zulässig.

Die Testeinreichung wird zusätzlich zur technischen Prüfung auch um fachliche Validierungen geprüft.

Valide Testdateien können nur vom Institut selber erstellt werden. Auf den Taxonomieseiten finden sich Beispielinstanzen im aktuellen Format (Module IF):

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenaufsicht/corep-finrep/-/xbml-taxonomie-3-2-760110>

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenaufsicht/corep-finrep/-/xbrl-taxonomie-3-1-612022>

15.2 Testverfahren in aktuellen Anwendungen für XBRL-Einreicher (befristet bis zur Betriebsaufnahme von PRISMA am 1.1.2024)

Bei XBRL-Einreichungen bis Ende 2023 können Testeinreichungen erfolgen. Testeinreichungen sind als solche zu kennzeichnen – einerseits im Dateinamen (Kennung „T“) und darüber hinaus innerhalb der Meldedatei selbst. Siehe S. 7 der aktuellen Dateinamenskonventionen):

<https://www.bundesbank.de/re-source/blob/611688/288629fad5a1e04021d68291584c6bc9/mL/extranet-postfach-dateinamenskonventionen-data.pdf>

Für PRISMA haben wir neue Dateinamenskonventionen entwickelt und bereitgestellt:

<https://www.bundesbank.de/re-source/blob/862472/fa9793adef0df0c0014820f325593901/mL/2023-04-25-prisma-postfach-data.pdf>

Eine Kennzeichnung von Testmeldungen ist dann nicht mehr notwendig, da diese über eine von der Produktionsumgebung getrennte Kundentestumgebung eingereicht werden.

Weitere Informationen zur PRISMA-Testumgebung finden sich auf der PRISMA-Internetseite: <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenaufsicht/prisma-weiterentwicklung-des-aufsichtlichen-meldewesens-755168>

16 Fragen zu Korrekturen

16.1 Wann müssen Meldungen korrigiert werden?

Meldungen, die nicht korrekt sind, müssen zeitnah korrigiert werden. Sollten systemische Fehler bei der Bundesbank auftreten, die nicht im Rahmen der Testphase aufgedeckt und behoben wurden, werden diese seitens der Bundesbank prioritär behandelt und möglichst zeitnah behoben.

17 Links

17.1 Link zur Seite der EBA

[Reporting framework 3.2 | European Banking Authority \(europa.eu\)](https://www.eba.europa.eu/en/reporting-framework/3.2)

17.2 Link zur Seite der Bundesbank

[Bankaufsichtliches Meldewesen | Deutsche Bundesbank](https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenaufsicht/prisma-weiterentwicklung-des-aufsichtlichen-meldewesens-755168)